SSRQ, IX. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg, Erster Teil: Stadtrechte, Zweite Reihe: Das Recht der Stadt Freiburg, Band 8: Freiburger Hexenprozesse 15.–18. Jahrhundert von Rita Binz-Wohlhauser und Lionel Dorthe, 2022.

https://p.ssrg-sds-fds.ch/SSRQ-FR-I 2 8-152.0-1

152. Tichtli Balmer-Gretz – Anweisung, Verhör und Urteil / Instruction, interrogatoire et jugement

1651 Mai 12 - Juni 1

Tichtli Balmer-Gretz aus Plasselb wird der Hexerei verdächtigt, mehrfach verhört und gefoltert. Sie wird zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt, ihr Urteil wird jedoch gemildert. Sie wird stranguliert, bevor sie verbrannt wird. Während ihres Prozesses denunziert sie Christina Tinguely-Aeby (vgl. SSRQ FR I/2/8 160-0).

Tichtli Balmer-Gretz, de Plasselb, est suspectée de sorcellerie, interrogée et torturée à plusieurs reprises. Elle est condamnée au bûcher, mais bénéficie d'une mitigation de peine : elle est étranglée avant d'être brûlée. Durant son procès, Tichtli dénonce Christina Tinguely-Aeby (voir SSRQ FR I/2/8 160-0).

1. Tichtli Balmer-Gretz – Anweisung / Instruction 1651 Mai 12

Die Ballmera, welche verdacht ist, die strudlery an etliche maleficierte persohnen geübt zu haben, soll yngethan unnd wider sie inquiriert werden.

Original: StAFR, Ratsmanual 202 (1651), fol. 101v.

2. Tichtli Balmer-Gretz – Anweisung / Instruction 1651 Mai 15

Gefangene

Tichtli Ballmer, durch daß wider sie yngenomnes examen der hechsery zimblich verdacht, soll an die tortur des lehren seils geschlagen, bevor aber ernsthafft werden.

Original: StAFR, Ratsmanual 202 (1651), fol. 102v.

3. Tichtli Balmer-Gretz – Verhör / Interrogatoire 1651 Mai 16

Thurn, den 16^{ten} maii 1651

H^r großweibel¹

H^r oberster von Perroman, h^r burgermeister Gottrauw

H^r Caspar von Montenach, h^r du Prez, h^r Jost Amman

H^r Adam

Tichtli Gretz alias Balmer, welche der hexeri verdachtet worden, ist durch meine herren des gericht (als sie drey mahl lehr gefoltert worden mit dem seil) examiniert. Zeigt an, wie sie nicht wissen khönne, woher saie gebürtig, seitemahlen sieb unehlich erzeüget. Seye sie zwar von jugend auff zu Plaselb, Plaffeyen und der enden uff erzogen worden. Ihres gedunckens habe sich ihr vatter Michel Gretz genandt. Bekhendt zwar, von Hanß Sewer i & ancken verschinne ostern umb 6 kreitzer, die sie ihme darfür geben, erkhaufft zu haben, darm et sie küchle gebachen. Und aber

1

15

will kheines wegs sich errinneren zu wissen, welchen sie von gemelten küchlen zugestelt habe. Das sie zwar im angesicht durch Rubbi Lehni, so alhier hingericht worden, vermittelst anblaßen und zu speüwen seye verkritzt worden, gestehe sie wohl. Und aber das sie an hoche festtagen solches öffter geschehen, wie dan auch alle andere fürgehaltne punct^den, will sie nicht geständig^e sein, sonders verneinet alles und bittet gott / [S. 199] und meine gnädige herren umb verzüchung.

Original: StAFR, Thurnrodel 15, S. 198-199.

- Korrektur gegenüberliegende Seite, ersetzt: d.
- b Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- Korrektur überschrieben, ersetzt: z.
 Korrektur überschrieben, ersetzt: k.

 - e Korrigiert aus: gestäugig.
 - Gemeint ist Franz Peter Vonderweid.

4. Tichtli Balmer-Gretz - Anweisung / Instruction 1651 Mai 16

Gefangene

15

20

Tichtli Gretz, by Plasselb gebürtig, der häxery sehr verdacht, soll gevisitiert unndt daß keyßerlich recht völlig ußstahn.

Original: StAFR, Ratsmanual 202 (1651), fol. 104r.

5. Tichtli Balmer-Gretz – Verhör / Interrogatoire 1651 Mai 19

Thurn, den 19^{ten} maii 1651

Hr Raumi1

H^r burgermeister Gottrauw

²⁵ H^r Caspar von Montenach, h^r Ludwig Zurmatten

Tichtli Gretz alias Palmera, drey mahl mit dem kleinen stein uffgezogen und durch meine herren des gerichts embsiglich examiniert, will bey der tortur nichts bekhennen. Ohngeacht ihr das zeichen durch den scharpffrichter erfunden, und obglich nach mahl in bey sein und zusehen der herren des gerichts in gedachtem, befundtnen khenzeichen bemelter nachrichter die nadel^c tieff hinein gesetzt worden, ohne das sie khein zeichen einicher empfindligkheit geben hette.

Und aber als sie nach ußgestandner tortur durch wolermelte herren des gerichts mit mehrerem erfragt und ersucht worden, hat sie endtlichen bekhendt, der bö-Be feindt, Steffu genandt, sey ihr in ihr herberg bev der nacht erschinnen, nach dem sie mit ihr stiefftochter in zepel und gezänck gerahten ware, welche sie der hingerichten Tieterna ^d-zu gleich-^d der hexeri halben außgeruffen und verglichen. Deme sie sich nach gethanner verlaugnung gottes ergeben habe. Der ihr als dane salb zugestelt, thü^frren anzustrichen und viech zu inficieren, welches sie zu thun underlaßen. Von gedachter salb seye mit der wischeten / [S. 200] auff ihr müst

khommen, darzu als gewiße zuchtlera (revender) khommen, sey selbige darvon erkranket.

Will von kheiner gespilli^gn nicht wissen, zu dem habe sie sich in d^her seckt niemahlen befunden. Es sey zwⁱar ge^jwisse Michelina, des schniders Michel Tängilis frauw, ^k starck verdacht und aber wisse sie von ihr nichts arges und bößes zu^l sagen. Welche^{m n} dan^o von des hern großweibels khüer mutter ein u^pnholdin gescholten worden, darumb sie am gericht auch gestanden.

Im ubrigen wil sie fehrners nichts bekhandtlich gestehen, sonders bittet gott und meine gnaden ihren begangnen unthaten halber demütig umb verzüchung.

Original: StAFR, Thurnrodel 15, S. 199-200.

- a Korrektur überschrieben, ersetzt: g.
- ^b Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- c Korrektur überschrieben, ersetzt: len.
- ^d Hinzufügung oberhalb der Zeile mit Einfügungszeichen.
- e Korrigiert aus: dom.
- f Korrektur überschrieben, ersetzt: u.
- g Korrektur überschrieben, ersetzt: e.
- h Korrektur überschrieben, ersetzt: b.
- i Korrektur überschrieben, ersetzt: ge.
- ^j Hinzufügung am linken Rand.
- k Streichung mit Unterstreichen: zwar.
- ¹ Korrektur überschrieben, ersetzt: von.
- ^m Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: z.
- ⁿ Streichung: sey selbige.
- o Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- p Korrektur überschrieben, ersetzt: g.
- ¹ Gemeint ist ein Freiburger Stadtweibel, der den Grossweibel vertrat.

6. Tichtli Balmer-Gretz – Anweisung / Instruction 1651 Mai 22

Gefangne

Tichtli Gretz alias Balmera, die ihren schöpfer verlaugnet, den bösen feind, Stieffu genannt, gehuldiget, ihme vergiffte salb abgenommen, soll zu erforschung ihrer gespillenen mit dem cendtner nach discretion der herren deß grichts härgenommen werden.

Original: StAFR, Ratsmanual 202 (1651), fol. 105r.

7. Tichtli Balmer-Gretz – Verhör / Interrogatoire 1651 Mai 22

Thurn, den 22^{ten} maii 1651

H^r aman Fleischman

H^r burgermeister Gottrauw

H^r Zurmatten

H^r Adam

3

10

15

25

Tichtli Gretz, mit^a dem g^broßen stein ein mahl uffgezogen und durch meine herren des gerichts examiniert, hat bekhendt, erstlich wie das, als sie durch des webers und mußers frauw ein hex außgeruffen und vert^cragen worden, seye sie in starker trauwrigkheit gerahten, / [S. 201] in ansehen, ihr ehr also verlimbdet. Dariber, als sie zu abendts gantz betrübt und bekhümbert (da ihr eheman beim feüwr zu nacht gessen und sich gewermt) zu beth gegangen, sey ihr der böß feindt, Steffu genandt, menschlicher gestalt, mit ungestaltne füssen, vornauß d menschlich, hindenauß der fersen nach viechisch¹. Der sie dan erfragt die ursach ihres trauwrens und klagen. Ihr auch versprochen, als sie ihme die ursach vermeldt, da sie sich ihme ergeben woltt^f, sie von ihr feinden zu befryen und sie zu bereychen. Dariber sie ihme ein gewilliget, gott dem almechtigen und dem gantzen himlischen herr abgesagt und verlaugnet, dem bösen feindt gehuldiget, der sie alsdan^g auff die rechte h schulter gezeichnet und ihr salb zugestelt, die 2 thüren der ihr übel nachredenden anzuschmiren, sie darmit zu inficieren. Und als ihr eheman mit dem licht die kammer eingetretten, sey der böß feindt entwichen und verschwunden.

Volgenden tags sey sie die berrüwung angangen, deßwegen sie ihrem ehewirthen gebetten, er wolle sich dahin bequemen und mit ihr von gedachtem ohrt begeben $^{\rm j}$ und ${\rm n}^{\rm k}$ acher Unser liebe Frau von Eynsidlen in wahlfahrt zu ziehn.

Fehrners hat sie bekhendt, wie ihr der teüffel tags, als sie dem almußen / [S. 202] nachgezogen, in¹ menschlicher gestalt, grien bekleit, 5 oder 6 mahl erschinnen und sich zu ihr gesellet. Welcher ihr als dan die ruggen m-eins mahl-m zertreytt, alwillen sie der ihr zugeselten salb seinem ertheiltem bevölch nach nit snich gebrucht hetep, und sie ubrige mahlen übel tractiert.

Ist auch bekhandtlich, Hansen Sewes frauwen^q in darreichung küchlen verschinnen ostertag mit dem jenigen blaß, so ihr der böß feindt ertheilt, angeblaßen zu haben, dardurch sye selbige erkränckt. In Jacob Martis garten habe sie über den ihr versagten, uff ihr begeren krautt ein stein, so sie zuo vor angeblaßen, geworffen und darzu gesprochen, ihme werde so viel auß dem garten nutzen, als ihr worden sey. ^{s-}Dardurch sie den garten bezaubert, das der selb nicht gefruchtet, sonders alles dorin erdörret. ^{-s}

Fehrners habe sie der böß feindt underschidliche mahlen dahin bereden wollen, sie solte ihrem man mit ihr teüfflisch salb vergeben und hinrichten. Seittemahlen der selb ursach geweßen und sie verhindert, das sie des bößen geists bevölch nicht nachgangen unnd ^{t-}den selben^{-t} nicht^u in würklichem effect gesetzt.

Ulli Schodilis khuo habe sie mit ihr fürtuch, als selbige beim brunnen auß ihrem züber trüncken wollen, / [S. 203] geschlagen und sie maleficiert. Mehr habe i^vhr der böß feindt bevohlen, die Musera tödtlich zu maleficieren, welches sie doch nit durch auß gethan, sonders sie allein durch an^wblaß selbige erkränckt. Anni, Willi Nüwhußes ehewürthin zur Mark, habe sie understanden, mit ihrem anblaßen, weillen sie ihr abholdt ware, zu inficieren. Welchen vorhaben aber sie nicht verrichten khomen, seittemahlen sie ihr jederweillen auß dem weg gewichen.

Des Sewers vieh sey sie willens und vorhabens geweßen, bey dem an ihr hauß nechst gelegnen brunnen zu maleficieren. Und aber sie das selbige vermitelst gesegneten saltzes und wasser, so gedachter Hanß Sewer darin gethan, preserviert worden. Fehrners hat sie bekhendt, sie habe vermittelst zu gestelter wescheten, so sie zu vor angeblasen hate, der Musera ein stuck klein gutts maleficiert, so dariber erkrancket, den sie a^xber gleich^y gemetzget.

Endtlichen hat sie vermeldt, der böße feindt sey ihr verschinnen freytag, den 19^{ten} diß monats maii, nach dem sie in bekhandtnuß getretten, erschinnen m^z it einem heßlichen Baßler hutt beim loch der gefangenschafft. Da er ihr als dan angezeigt, sie solte auß gethaner bekandtnuß tretten und deren^{aa} abredt^{ab} stehn. Dan e^{ac}r ihr wegen jüngst / [S. 204] verschinnen S^t Geörgstag [23. April] zu Eynsidlen gethaner beicht und buß nit^{ad} woll zu khommen noch helffen möge. Umb welche unthaten sie gott und meine gnädige herren umb verzeichung bitten thut.

Original: StAFR, Thurnrodel 15, S. 200-204.

Streichung: h. Korrektur überschrieben, ersetzt: s. Korrektur überschrieben, ersetzt: f. 15 Streichung: wie. Korrigiert aus: ihr. Korrektur überschrieben, ersetzt: dt. Hinzufügung auf Zeilenhöhe. Streichung mit Textverlust (1 cm). 20 Hinzufügung am linken Rand. Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: zu. Korrektur überschrieben, ersetzt: nit. Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: ersch. ^m Hinzufügung am linken Rand. 25 Korrektur überschrieben, ersetzt: v. Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: z. Hinzufügung auf Zeilenhöhe. Hinzufügung oberhalb der Zeile mit Einfügungszeichen. Streichung: zu. 30 Hinzufügung zwischen zwei Zeilen. Hinzufügung auf Zeilenhöhe. Hinzufügung am linken Rand. Korrektur überschrieben, ersetzt: sie. Korrektur überschrieben, ersetzt: ge. 35 Korrektur überschrieben, ersetzt Streichung mit Textverlust. Hinzufügung oberhalb der Zeile. Korrektur überschrieben, ersetzt: g. aa Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: gethanner. ab Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: bekhen. 40 ac Korrektur überschrieben, ersetzt: f. ad Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: wegen. Der Satz endet ohne Verb.

8. Tichtli Balmer-Gretz – Verhör und Urteil / Interrogatoire et jugement 1651 Mai 26 – Juni 1

Thurn, den 26^{ten} maii 1651

H^r großweibel¹

5 Hr burgermeister Gottrauw

H^r von Montenach, h^r Zurmatten

H^r Burgki, h^r Adam

Tichtli Gretz durch meine herren des gerichts, nach dem sie zum andermahl mit dem großen stein gefoltert worden^a, examiniert, hat i^bhr vorig gethane bekandtnuß vorauß^c bekräfftiget und fehrners bekhendt, wie sie 5 ^{d-}oder 6 mahl^{-d} durch den bößen feindt, der sie beim arm dahin geführt, in der sect erschinnen seye in der Stockera zwischen Taspers und Hermesperg², alda ein riedt ist. Da sie als dan ein große anzahl der unholden vermummet befunden und khein andere erkhennen mögen als die hingerichte Elsi Zossu. Dennen sie danzend zu gesehen, alwo auch der böß feindt, der^e die kleidung einer Walliserin, so sich im ehe bruch deß tags (nach dem sie das hochwirdig sacrament genoßen hate) vergriffen, angezogen sich befunden, und sey solches uff ein festtag geschechen. Will kheines wegs sich uppiglich mit dem böß feindt, o^fhngeacht sie durch ihn darzu solicitiert worden, / [S. 207] vergriffen haben.

- Mehr hat sie anzeigt, das, als sie zu Haßli im Endlibuch in der unholden versamlung sich befunden, mit siben auß selbiger gegendt weiber sambt einem knaben, welcher von seiner mutter fögili zu machen gelehrnet hate, habe^{g h}-er die-h kunst i domahlen practiciert. Die in der seckt gehabte speysen siendt j dem äuserlichen ansehen nach zwar speißen und aber innerlich roß kadt (reverender) geweßen.
- Will von keiner gespillin nicht wissen, zwar nach hören sagen u^knd dem gemeinen geschrey sey die Michelina sowoll als sie der hexeri verdacht, welche underschidliche personen solle maleficiert haben. Bittet gott und meine gnädige herren umb verzeüchung.

¹⁻Den 1^{ten} juni 1651mit der^m strangen hingrichtet, eingeeschert worden. ^{-1 3}

- Original: StAFR, Thurnrodel 15, S. 206-207.
 - a Hinzufügung am linken Rand.
- b Korrektur überschrieben, ersetzt: s.
- ^c Hinzufügung am linken Rand.
- d Hinzufügung auf Zeilenhöhe.
- e Hinzufügung am linken Rand.
 - f Korrektur überschrieben, ersetzt: e.
- ^g Korrektur überschrieben, ersetzt: wol.
- ^h Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- i Streichung: er.
- j Streichung: (reverender).
- k Korrektur überschrieben, ersetzt: d.
- Hinzufügung am linken Rand.
- ^m Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- ¹ Gemeint ist Franz Peter Vonderweid.
- ² Die Stockera liegt nicht auf dem Weg zwischen Tasberg und Hermisberg.

3 Ce passage se trouve dans la marge de gauche, au début du procès-verbal de l'interrogatoire, à la p. 206.

9. Tichtli Balmer-Gretz – Anweisung / Instruction 1651 Mai 27

Gefangne

Tichtli Gretz, ein unholdin, soll vor gricht gestelt werden uff khünfftigen donstag. Die geistlichen aber, wie brüchlich, nit zu gschwind zu ihren gelassen werden.

Original: StAFR, Ratsmanual 202 (1651), fol. 109r.

10. Tichtli Balmer-Gretz – Urteil / Jugement 1651 Juni 1

Blutgericht

Tichtli Gretz von Plasselb, die gott ihrem schöpfer unnd dem gantzen himlichen hörr fürsetzlich abgesagt, sich dem bösen feind, Stieffu genant, willig ergeben, von ihme teüfflische salb unnd dergleichen gifft, lüth unnd veech darmit zu beschädigen, abgenommen, auch in dem häxendantz etliche mahl sich befunden. Darumben wardt sie zum schleipfen unnd lebendigen brennen mit confiscation ihrer mittlen verdambt. Jedoch ist ihren dise gnad bewisen, daß sie anstatt der schleipfe mit dem tummerlin solle hinaußgeführt, gestranguliert unnd in das füwr gestürtzt unnd abgebrant werden. Hiemit begnade gott die seell, doch soll hr grichtschryber¹ den namen ihres meisters³ nit verleßen, wylen der teüffel sich gelusten laßt, etlicher heilligen namen anticipative sich anzumassen.

Original: StAFR, Ratsmanual 202 (1651), fol. 111r.

- a Korrigiert aus: msters.
- 1 Gemeint ist Franz Daquet.

7